

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.718.889

Wien, 6. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12626/J vom 6. Oktober 2022 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Von Juli 2022 bis Oktober 2022 haben 8.031 ukrainische Staatsangehörige Anträge auf Familienbeihilfe gestellt. Ab September 2022 wurde die technische Möglichkeit geschaffen, die Ukraine-Vertriebenen gesondert auszuweisen. Seit diesem Zeitpunkt haben 249 Personen dieser Gruppe Anträge auf Familienbeihilfe gestellt.

Monat des Einganges	Bundesland	Antragsteller
2022/07	Burgenland	1
2022/07	Niederösterreich	3
2022/07	Oberösterreich	1
2022/07	Steiermark	2
2022/07	Tirol	1
2022/07	Vorarlberg	1
2022/07	Wien	10

2022/08	Burgenland	17
2022/08	Kärnten	2
2022/08	Niederösterreich	20
2022/08	Oberösterreich	15
2022/08	Steiermark	16
2022/08	Tirol	15
2022/08	Vorarlberg	2
2022/08	Wien	43
2022/09	Burgenland	1
2022/09	Kärnten	2
2022/09	Niederösterreich	21
2022/09	Oberösterreich	14
2022/09	Salzburg	4
2022/09	Steiermark	6
2022/09	Tirol	7
2022/09	Wien	31
2022/10	Burgenland	1
2022/10	Kärnten	1
2022/10	Niederösterreich	3
2022/10	Oberösterreich	1
2022/10	Tirol	2
2022/10	Wien	6
Gesamt		249

Zu 1.a.:

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Familienbeihilfe an aus der Ukraine geflüchtete Personen wurde mit BGBl. I Nr. 135/2022 (ausgegeben am 28. Juli 2022) geschaffen. Ab Inkrafttreten der Regelung wurde mit dem Vollzug durch das Finanzamt Österreich gestartet. Eine frühere Antragstellung und Auszahlung der Familienbeihilfe wäre mangels Rechtsgrundlage nicht möglich gewesen.

Zu 2. und 3.:

Die Anträge werden chronologisch nach Einlangen bearbeitet. Konkrete Zahlen zu allen Ukraine Vertriebenen liegen nicht vor, da erst ab September 2022 die technische Möglichkeit geschaffen wurde, die Ukraine-Vertriebenen gesondert auszuweisen.

Monat der Erledigung	Bundesland	Antragsteller
2022/08	Burgenland	9
2022/08	Niederösterreich	7
2022/08	Oberösterreich	3
2022/08	Steiermark	5
2022/08	Tirol	3
2022/08	Vorarlberg	1
2022/08	Wien	13
2022/09	Burgenland	4
2022/09	Kärnten	1
2022/09	Niederösterreich	19
2022/09	Oberösterreich	14
2022/09	Salzburg	3
2022/09	Steiermark	11
2022/09	Tirol	11
2022/09	Wien	28
2022/10	Burgenland	5
2022/10	Kärnten	2
2022/10	Niederösterreich	9
2022/10	Oberösterreich	3
2022/10	Steiermark	3
2022/10	Tirol	6
2022/10	Vorarlberg	1
2022/10	Wien	18
Gesamt		179

Zu 4.:

Selbstverständlich wurden – wie bei allen anderen Gesetzesnovellen auch – im Vorfeld die nötigen Vorbereitungshandlungen für einen ordnungsgemäßen Vollzug gesetzt.

Zu 5. und 6.:

Es liegt für diese Gruppe der Anträge kein Rückstau bzw. Verzögerungen bei der Auszahlung vor, da diese Anträge gemeinsam mit allen anderen Anträgen im Rahmen der Prozesse abgearbeitet werden. Die Differenz zwischen gestellten und ausbezahlt Anträgen entsteht, da laufend Anträge einlangen.

Zu 7.:

Alle Vertriebenen, die ab März 2022 alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, haben grundsätzlich Familienbeihilfe wie beantragt erhalten. Sollten allgemeine Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein (beispielsweise Einreise zu späterem Datum, Kind über 18 Jahre), konnte keine Familienbeihilfe gewährt werden bzw. keine Gewährung ab März erfolgen.

Zu 8.:

Es gibt keine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache. Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen informiert zweisprachig.

Zu 9.:

In zu begründenden Fällen ist eine Barauszahlung möglich.

Zu 10.:

Angelegenheiten der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der Länder bzw. hinsichtlich der Kostentragung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 11.:

Die gegenständliche Anfrage zielt auf die im Frühjahr beschlossene Erhöhung der Vorfinanzierung von REACT-EU. Dabei handelt es sich um eine Erhöhung folgender EU-Fonds: Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE), EU-Sozialfonds (ESF) und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD). Die Erhöhung der Vorfinanzierung um 34 % auf 44 % bedeutet nicht, dass es zusätzliches Geld gibt, sondern die Mittel werden vorab überwiesen. Ex-post müssen die tatsächlichen Ausgaben dokumentiert werden.

Die Europäische Kommission (EK) überwies aus REACT-EU-Mitteln am 25. April 2022 42.098.926,48 Euro für den EFRE und am 27. April 2022 30.093.428,90 Euro für den ESF sowie am gleichen Tag 2.040.000 Euro für den FEAD. Diese Mittel wurden in der Untergliederung 51 vereinnahmt. Die Summe von insgesamt 74.232.355,38 Euro deckt sich mit der EK-Darstellung.

Entgegen der Darstellung im ORF.at-Artikel bestand aber keine Verpflichtung, diese Mittel für ukrainische Flüchtlinge einzusetzen, da in vielen Fällen die Mittel bereits konkreten vorhandenen Projekten im Rahmen der EU-Regionalpolitik (EFRE), Sozialpolitik (ESF) bzw. der Finanzierung der Schulstartpakete in Österreich (FEAD) zugesagt sind.

In der Praxis erhöhte die Überweisung die Liquidität der abwickelnden Stellen der drei Fonds. Die Abwicklung der Mittel liegt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ressorts, dies sind betreffend EFRE das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (sowie die Bundesländer), betreffend ESF das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und betreffend FEAD das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

